

Statuten des Vereins STB Volley

(In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.)

1. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

- 1.1. STB Volley ist ein Verein im Sinne des Gesetzes mit Sitz in Bern. Er gehört dem Stadtturnverein Bern als ordentlicher Mitgliedsverein (= Kollektivmitglied des Stammvereins) an und entsendet gemäss dessen Statuten Vertreter an die Delegiertenversammlung; sein Präsident nimmt zudem an der Präsidentenkonferenz des Stammvereins teil.
- 1.2. Er bietet seinen Mitgliedern ein regelmässiges und kostengünstiges Volleyballtraining an.
- 1.3. Daneben führt er - allein oder mit dem Stammverein - gesellschaftliche Anlässe aller Art durch.
- 1.4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Politisch und konfessionell ist er neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Eine Mitgliedschaft ist in folgenden Kategorien möglich:
 - Jugend (bis und mit 18. Lebensjahr)
 - Aktive
 - Passive
- 2.2. Der Eintritt ist jederzeit möglich; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.
- 2.3. Der Austritt ist jederzeit möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Austritt ist dem Vereinspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt vor Ablauf eines halben Vereinsjahrs, so wird die Hälfte des Mitgliederbeitrages von STB Volley zurückerstattet.
- 2.4. Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder ihm schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie verlieren dadurch jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Gegen diesen Ausschluss kann innert 30 Tagen an den Vorstand zuhanden der nächsten Versammlung rekuriert werden.

3. Ethik-Statut

- 3.1. STB Volley setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. STB Volley anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- 3.2. Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. STB Volley sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie

dem STB Volley angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

- 3.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Versammlung für seine Kategorie jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 4.2. Das Reglement (Ziff. 5.7) kann für bestimmte Mitgliederkategorien (nur Aktive) folgende weitere Pflichten vorsehen: Zahlung eines jährlichen Beitrags in einen „Job-Pot“, aus dem die Ausübung von notwendigen „Vereinsämтли“ (ohne Trainer/Coach, Vorstand) abgegolten wird; Helfereinsatz am Grand Prix von Bern (persönlich oder durch Entsendung einer Vertretung); Zahlung einer Busse bei wiederholter Nichtteilnahme an der Vereinsversammlung ohne vorherige Abmeldung beim Präsidenten.
- 4.3. Alle aktiven Mitglieder dürfen die angebotenen Trainings besuchen. Die gesellschaftlichen Anlässe stehen allen Mitgliedern offen.
- 4.4. Alle Mitglieder sind an der Versammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 4.5. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Organe

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Versammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
- 5.2. Die Versammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus allen Mitgliedern und wird jährlich mindestens einmal einberufen.
- 5.3. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Versammlung verlangen.
- 5.4. Die Versammlung wählt den Vorstand und die Revisoren, nimmt die Jahresrechnung, die Bilanz, den Revisorenbericht und das Budget ab, setzt die Mitgliederbeiträge fest und befindet über das Jahresprogramm in seinen groben Zügen. Sie entscheidet mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende - in der Regel der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet - den Stichentscheid.
- 5.5. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit einjähriger Amtszeit: dem Präsidenten, dem Kassierer und mindestens einer weiteren Person. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.6. Aufgaben des Vorstands:

- 5.6.1. Sicherstellung eines Trainingsbetriebs gemäss Ziff. 2.
- 5.6.2. Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Versammlung fallen, insbesondere Ergänzung und Realisierung des Jahresprogramms, Entscheide über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern sowie Bestimmung der Delegierten für die Vereinsversammlung des Stammvereins.
- 5.6.3. Vorbereitung der Versammlung. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsberechtigt.
- 5.7. Der Vorstand erlässt ein Reglement mit Ausführungsvorschriften zur Vereinsorganisation sowie zum Trainings- und Spielbetrieb. Er veröffentlicht das Reglement in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website des Vereins. Änderungen, welche zusätzliche Pflichten der Mitglieder (Ziff. 4.2) begründen, sind diesen überdies aktiv mitzuteilen.
- 5.8. Die Revisoren überprüfen die Finanzgeschäfte des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

6. Auflösung des Vereins oder Austritt aus dem Stammverein

Für die Auflösung oder für den Austritt aus dem Stammverein bedarf es einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung. Die dazu erforderliche Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder. Der Verein wird aufgelöst oder tritt aus dem Stammverein aus, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Stammverein über.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Versammlung kann die Statuten nur bei ordnungsgemässer vorgängiger Ankündigung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abändern. Über andere Geschäfte kann die Versammlung auch befinden, wenn sie nicht angekündigt worden sind.
- 7.2. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Versammlung von STB Volley in Kraft.

STB Volley

Bolligen, 24. März 2023:

Die Präsidentin:

Die Kassierin:

Durch die Versammlung von STB Volley genehmigt:

Die Präsidentin:

Der Sekretär: